

Name der Gesellschaft:  
Stettiner Dampfschiff-Verein.

会社名：  
シュテティーン汽船会社

認可年月日：  
1855.02.14.

業種：  
汽船

掲載文献等：  
Extrabeilage zum Amtsblatt der Regierung zu Stettin zum Nr.11  
(16. März 1855), Jg.1855, SS.1-8.

ファイル名：  
18550214SDV\_ALL.PDF

# Extra-Beilage

## zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin.

### N<sup>o</sup> 11.

Stettin, den 16. März 1855.

Das wörtlich also lautende Statut des Stettiner Dampfschiffs-Vereins hiersebst:

„Statut für den Stettiner Dampfschiff-Verein.“

Erster Abschnitt.

Errichtung und Zweck der Gesellschaft.

§. 1.

Zum Betriebe der Dampfschiffahrt, Passagier- und Güterfahrten auf der Oder, der Däsee und den damit zusammenhängenden Gewässern verbindet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843 unter der Benennung:

„Stettiner Dampfschiff-Verein“  
eine Aktien-Gesellschaft, deren Sitz in der Stadt Stettin, und deren Gerichtsstand das Königl. Kreisgericht daselbst ist. Die Gesellschaft hat kaufmännische Rechte und Pflichten.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf 30 Jahre festgesetzt. Jedoch kann die Gesellschaft die weitere Fortsetzung, unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung, in derselben Weise beschließen, wie die Abänderung der Statuten.

§. 2.

Das Grundkapital der Gesellschaft wird auf Einhundertzwanzigtausend Thaler Courant festgestellt. Die Gesellschaft behält sich vor, zur Ausdehnung des Unternehmens, auf Beschluß der General-Versammlung, dies Kapital bis auf Höhe von Fünfhunderttausend Thaler zu vermehren, und selbst noch weiter zu erhöhen. Bei jeder neuen Emission von Aktien haben auf deren Zeichnung die Teilnehmer der Gesellschaft nach Verhältniß ihres Aktienbesitzes ein Vorrecht.

Für die Erhöhung des Grundkapitals über 120,000 Thlr. ist die Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, für die Erhöhung über 500,000 Thlr. die landesherrliche Genehmigung, und für beide Fälle ein Beschluß der General-Versammlung, wie bei Abänderung der Statuten erforderlich.

Die Einzahlungen auf die Aktien müssen baar erfolgen. Die Zeiten und Raten der zu leistenden Einzahlungen werden durch die im §. 13

bezeichneten öffentlichen Blätter rechtsverbindlich für alle Interessenten bekannt gemacht.

Wer mit einer Einzahlung im Rückstande bleibt, verfällt außer den gesetzlichen Verzugszinsen, in eine Konventionalstrafe von fünf pCt. des zu zahlenden Betrages. Auch ist die Direktion berechtigt, den säumigen Zeichner seiner Ansprüche aus der geleisteten Zeichnung für verlustig, und die bereits geleisteten Ratenzahlungen für verfallen zu erklären.

S. 3.

A. Ueber das eingeschossene Grundkapital werden Aktien, eine jede über Zweihundertfünfzig Thaler, auf den bestimmten Eigenthümer lautend, von dem Verwaltungsrath und der Direktion nach beiliegendem Schema unter fortlaufender Nummer angefertigt, und in ein hierzu bestimmtes Aktienbuch eingetragen.

In diesem Aktienbuch werden auch alle späteren Veränderungen des Eigenthums vermerkt, wozu der gemeinschaftliche schriftliche Antrag des Veräußerers und Erwerbers, oder die Beibringung der sonstigen Legitimation des Erwerbers erforderlich ist. Die Eintragung des neuen Eigenthümers wird auf der Rückseite der Aktie vermerkt. Nur die im Aktienbuch eingetragenen Besitzer von Aktien gelten, der Gesellschaft gegenüber, als Aktionäre. Sie haben ein Stimmrecht in den General-Versammlungen nur dann, wenn sie wenigstens vier Wochen vor der General-Versammlung die Eintragung ihres Besitzrechts in das Aktienbuch beantragt haben.

Zweiter Abschnitt.

Innere und äußere Verhältnisse der Gesellschaft.

S. 4.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft, sowie ihre Vertretung nach außen erfolgt durch die Direktion.

Die Kontrolle übt der Verwaltungsrath. Die General-Versammlung wählt die Mitglieder der Direktion und des Verwaltungsraths, empfängt die jährlichen Geschäftsberichte, ertheilt auf Antrag der Rechnungsabnahme-Kommission (S. 12) die Decharge über die Jahres-Rechnungen und beschließt über diejenigen Angelegenheiten, welche von der Direktion oder dem Verwaltungsrath, oder sonst in Gemäßheit dieses Statuts zu ihrer Entscheidung gebracht werden. Die einzelnen Aktionäre nehmen durch Ausübung ihres Stimmrechts in der General-Versammlung an den Angelegenheiten der Gesellschaft Theil.

S. 5.

Mit dem Schlusse eines jeden Kalenderjahres wird eine Bilanz des Gesellschafts-Vermögens, nach kaufmännischen Grundsätzen aufgemacht, und dabei für Abnutzung der Schiffe und Utensilien ein von der Direktion und dem Verwaltungsrath festzusetzender angemessener Prozentsatz abgeschrieben.

Zur Bestreitung der Kosten für Erneuerung und Vermehrung der Betriebsmittel, sowie zur Deckung der bei außergewöhnlichen Fällen nöthigen Ausgaben, wird alljährlich aus dem Ertrage des Geschäfts eine Summe von mindestens zwei Prozent des emittirten Aktien-Kapitals, jedoch keinesfalls mehr als 50 pCt. der Netto-Einnahmen zu einem Reservefonds zurückgestellt, welcher zur Bestreitung der gewöhnlichen laufenden Verwaltungskosten nicht verwendet werden darf. Die Höhe dieses Beitrages zum Reservefonds innerhalb der angegebenen Grenzen, bestimmen die Direktion und der Verwaltungsrath gemeinschaftlich. Der alsdann noch verbleibende Reinertrag des verflossenen Jahres wird als Dividende unter die Aktionäre vertheilt und in Stettin, sowie in sonst etwa noch zu bestimmenden Orten, ausgezahlt. Für die Dividenden sind besondere, mit der Aktiennummer versehene Erhebungsscheine auszufertigen, und die Direktion ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den jedesmaligen Präsentanten derselben, als zum Empfange der Dividende berechtigt anzusehen. Das Formular der Dividendenscheine liegt sub B bei.

B.

Die jährlichen Beiträge zum Reservefonds werden so lange fortgesetzt, bis der Reservefonds mindestens  $\frac{1}{5}$  des emittirten Grundkapitals erreicht hat. Ist diese Höhe erreicht, so können fernere Beiträge zu demselben auf Beschluß der General-Versammlung sistirt werden.

### Dritter Abschnitt.

#### Die Direktion.

##### §. 6.

Die Direktion besteht aus zwei Direktoren, welche von der General-Versammlung, auf Vorschlag des Verwaltungsrathes, auf 5 Jahre gewählt werden.

Die Direktion vertritt die Gesellschaft nach außen vollständig, namentlich auch in allen gerichtlichen Verhandlungen. Sie leitet die Geschäfte und verwaltet das Vermögen der Gesellschaft, schließt und vollzieht alle Kontrakte, stellt die erforderlichen Beamten an, und handelt überhaupt mit allen Befugnissen eines General- und Spezial-Bevollmächtigten. Sie ist verpflichtet, — ohne daß es jedoch gegen Dritte darüber eines Nachweises bedarf — in den statutenmäßig bestimmten Fällen in Uebereinstimmung mit dem Verwaltungsrath und nach den Beschlüssen der General-Versammlung zu handeln und zu verfahren.

Im Allgemeinen genügt die Unterschrift eines Direktors. Bei allen Wechselln, sowie bei solchen Kontrakten und Verpflichtungen, welche sich über 500 Thlr. belaufen, ist die Unterschrift beider Direktoren erforderlich, um die Gesellschaft zu verpflichten.

Bei Behinderungsfällen eines oder beider Direktoren kann der Verwaltungsrath, und in Nothfällen dessen Vorsitzender, einstweilige Stellver-

treter ernennen. Die Direktoren legitimiren sich eintretendenfalls durch ein von einem Notar, auf Grund der Wahlverhandlung auszustellendes Attest. Besondere Anstellungsbedingungen für die Direktoren normirt der Verwaltungsrath.

Ausscheidende Direktoren sind wieder wählbar.

Jeder der Direktoren muß mindestens 2 Aktien der Gesellschaft besitzen, und während der Dauer seines Amtes bei dem Verwaltungsrath hinterlegen.

#### Vierter Abschnitt.

#### Der Verwaltungsrath.

##### S. 4.

Der Verwaltungsrath übt die Kontrolle über die gesammte Geschäftsführung der Direktoren, kann zu jeder Zeit die Bücher, Papiere und Rechnungen der Direktion einsehen, Kassen-Revisionen vornehmen und über alle Geschäfte genaue Auskunft erfordern. Er vertritt der Direktion gegenüber die Gesellschaft. In folgenden Fällen ist die Direktion an die Zustimmung des Verwaltungsraths gebunden:

- 1) An- und Verkauf, sowie Hauptreparaturen der Schiffe und Maschinen;
- 2) Bestimmung der Tarif-Sätze;
- 3) Annahme und Entlassung der Agenten.
- 4) bei allen anderen, als den zur laufenden Verwaltung gehörenden Gegenständen;
- 5) bei wichtigen Verwaltungs-Angelegenheiten, welche die Direktion aus eigenem Willen dem Verwaltungsrathe zur Beschlußnahme vorlegt;
- 6) bei Entscheidung über differente Meinungen beider Direktoren;
- 7) Feststellung des Beitrags zum Reservefonds und der Vermögens-Bilanz, sowie der zu vertheilenden Dividende. (S. 5.)

Zum Ankaufe von Schiffen und Grundstücken ist außerdem die Genehmigung der General-Versammlung erforderlich.

##### S. 8.

Der Verwaltungsrath besteht aus fünf Mitgliedern der Gesellschaft, welche von der General-Versammlung auf 3 Jahre gewählt werden, so daß in einem Jahre eine, und in jedem der beiden folgenden Jahre zwei Stellen zur Wiederbesetzung kommen. Für die erste Wahl entscheidet das Loos darüber, welche von den zu wählenden fünf Mitgliedern schon nach Ablauf des ersten Jahres und resp. des zweiten Jahres ausscheiden. Ausgeschiedene Mitglieder sind wieder wählbar. Sollte während des dreijährigen Turnus einer Stelle, das in dieselbe gewählte Mitglied ausscheiden, so ersetzt die nächste General-Versammlung diese Stelle durch Wahl für die

noch übrige Amtsbauer des Ausgeschiedenen. In Nothfällen kann der Verwaltungsrath sich bis zur nächsten General-Versammlung durch eigene Wahl ergänzen.

Der Verwaltungsrath wählt alljährlich seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Zur Beschlußfähigkeit gehört die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Die Beschlüsse des Verwaltungsraths werden protokolliert, und von den anwesenden Mitgliedern unterschrieben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Verwaltungsrath legitimirt sich einkräftigensfalls durch ein von einem Notar auf Grund der Wahlverhandlungen auszustellendes Attest.

### Fünfter Abschnitt.

#### Die General-Versammlung.

##### §. 9.

Im Monat März jeden Jahres findet regelmäßig zu Stettin eine ordentliche General-Versammlung der Aktionäre statt, welcher über die Geschäfte und Resultate des verflossenen Jahres von der Direktion und dem Verwaltungsrath Bericht erstattet wird und welche, außer der Wahl der Mitglieder der Direktion und des Verwaltungsraths, und außer der Rechnungs-Decharge, über diejenigen Angelegenheiten zu beschließen hat, welche ihr von der Direktion oder dem Verwaltungsrath oder von beiden zur Beschlußnahme vorgelegt werden.

Anträge einzelner Aktionäre an die General-Versammlung müssen der Regel nach 14 Tage vorher der Direktion und dem Verwaltungsrathe schriftlich mitgetheilt werden, widrigenfalls jedes dieser Gesellschafts-Organe die Aussetzung der Berathung und Beschlußnahme bis zur nächsten General-Versammlung verlangen kann.

##### §. 10.

Außerordentliche General-Versammlungen werden berufen, so oft die Direktoren oder der Verwaltungsrath es für erforderlich erachtet, und außerdem so oft die Inhaber von wenigstens ein Drittel des Aktien-Kapitals unter genauer Angabe des zu stellenden Antrages schriftlich darauf antragen.

In der Einladung zu den außerordentlichen General-Versammlungen ist die Angabe des Gegenstandes der Berathung erforderlich.

##### §. 11.

Der Verwaltungsrath beruft sowohl die regelmäßigen als außerordentlichen General-Versammlungen durch öffentliche Bekanntmachung, welche wenigstens 14 Tage vorher in den §. 13 bezeichneten öffentlichen Blättern erfolgen muß.

§. 12.

Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsraths, oder dessen Stellvertreter, welcher auch den Protokollführer und die Secretare bestimmt. Bei den Abstimmungen (cfr. §. 3) haben die Besitzer von

1— 3 Aktien . . . . .	1 Stimme,
4— 8     " . . . . .	2     "
9—15     " . . . . .	3     "
16—24    " . . . . .	4     "
25 und mehr Aktien . . . . .	5     "

Die Aktien der Machtgeber und Bevollmächtigten werden zusammengerechnet.

Die Bevollmächtigten müssen entweder selbst Aktionäre oder Prokuraführer des Machtgebers sein und sich durch schriftliche Vollmacht legitimiren.

Mehr als 5 Stimmen kann Niemand ausüben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse der General-Versammlung verbinden alle Aktionäre, und werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Zur Abänderung der Statuten und zur Auflösung der Gesellschaft ist jedoch eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Aktionäre in einer zu diesem Zwecke zu berufenden außerordentlichen General-Versammlung erforderlich.

Jede ordentliche General-Versammlung ernennt zum Voraus eine Kommission von drei Mitgliedern, welche vier Wochen vor der nächsten ordentlichen General-Versammlung die Vermögensbilanz des ablaufenden Kalenderjahres von der Direktion entgegenzunehmen, dieselbe unter Einsicht der Belege und geeignetenfalls nach Benehmung mit der Direktion zu prüfen, und der General-Versammlung darüber zur Ertheilung der vollständigen oder bedingten Decharge Bericht zu erstatten hat.

Die Protokolle über die General-Versammlungen sind gerichtlich oder durch einen Notar aufzunehmen, und werden von den anwesenden Mitgliedern der Direktion und des Verwaltungsraths, sowie auch von denjenigen Aktionären, welche es verlangen, unterschrieben.

Sechster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 13.

Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft, namentlich die erfolgten Wahlen der Direktoren, sowie die Einladungen zu den General-Versammlungen erfolgen durch den Stettiner Allgemeinen Anzeiger und durch den Stettiner General-Anzeiger. Geht einer oder der andere dieser öffentlichen Anzeiger ein, so tritt ein anderes durch die Königliche Regierung

vorher bekannt zu machendes hiesiges öffentliches Blatt in dessen Stelle. Der Königl. Regierung steht die Befugniß zu, andere öffentliche Blätter für die Bekanntmachungen vorzuschreiben.

§. 14.

Die Königl. Regierung ist befugt, einen Kommissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig, oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Kommissarius kann nicht nur den Gesellschaftsvorstand, die General-Versammlung oder sonstigen Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft-Einsicht nehmen.

§. 15.

Die Gesellschaft ist der Bestimmung des §. 3 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 unterworfen, und es regeln sich die Verhältnisse der Gesellschaft zur Postverwaltung nach den allgemeinen jetzigen oder künftig ergehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Beilage A.

Schema zu den Aktien.

Actie Nro. . . . .

über

Thaler 250 Preussisch Courant.

Stettiner Dampfschiff-Verein.

Der Besitzer dieser Actie Herr . . . . . oder dessen nach §. 3 des Statuts legitimirter Rechtsnachfolger nimmt nach Verhältniß dieser Actie an dem gesammten Vermögen der durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom . . . . . genehmigten Aktien-Gesellschaft Antheil. Die Dividenden werden alljährlich gegen Einlieferung der darüber besonders ausgefertigten Dividendenscheine erhoben. Eigenthumsveränderungen müssen nach §. 3 des Statuts zur Eintragung in das Aktienbuch bei der Direktion nachgewiesen werden.

Stettin, den . . . . .

Stettiner Dampfschiff-Verein.

Die Direktion.

(L. S)

Der Verwaltungsrath.

Beilage B.

Formular zum Dividendenscheine.

N<sup>o</sup> . . . . .

Dividendenschein zur Actie Nro. . . . .

des

Stettiner Dampfschiff-Vereins.

Gegen Rückgabe dieses Scheines empfängt der Besitzer obiger Actie



am 1. April 18 . . . denjenigen Antheil am Reinertrage des Geschäfts, welcher statutenmäßig für das Jahr 18 . . . auf eine Aktie zur Vertheilung kommt.

Die Direktion ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Präsentanten dieses Dividendenscheines als zum Zahlungsempfange legitimirt anzusehen.  
Stettin, den .

Stettiner Dampfschiff-Verein.

Die Direktion. (L. S.) Der Verwaltungsrath.

Das vorstehende Statut des Stettiner Dampfschiff-Vereins wird hierdurch von uns mit unserer eigenhändigen Namensunterschrift, unter Angabe der Theilnahme an dem Aktien-Kapital genehmigt.

(Folgen die Unterschriften.)

und der dasselbe bestätigende Allerhöchste Erlaß nebst Ministerial-Ausfertigung:

„Nachstehender wörtlich also lautender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 6. Februar d. J. will Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Stettiner Dampfschiff-Verein“, mit dem Domtelle zu Stettin, genehmigen und die in den hierbei zurückerfolgenden notariellen Akten vom 19. und 20. Dezember 1854 und vom 10. Januar 1855 verlautbarten Gesellschafts-Statuten bestätigen.

Berlin, den 14. Februar 1855.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.“

dessen Original an das Geheimne Staats-Archiv abgegeben worden, wird hierdurch für den Stettiner Dampfschiff-Verein in beglaubigter Form ausgefertigt.

Berlin, den 25. Februar 1855.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

Bestätigungs-Urkunde für den Stettiner Dampfschiff-Verein. IV. 2018.“

werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 5. März 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.